

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

PAKISTAN (Islamische Republik Pakistan)

Stand: 04.12.2024

Inhaltliche Überprüfung

Urkunden und Bescheinigungen aus Pakistan werden derzeit nicht mehr mit einer Legalisation versehen. An die Stelle der Legalisation tritt die inhaltliche Prüfung der Urkunden und Bescheinigungen durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung in Pakistan.

Die inhaltliche Prüfung der Urkunden und Bescheinigungen wird durch das Brandenburgische Oberlandesgericht veranlasst. Für die Kosten des Überprüfungsverfahrens haben die Verlobten einen entsprechenden Kostenvorschuss zu zahlen. Hinweise zu dem Überprüfungsverfahren sowie den gegebenenfalls weiteren erforderlichen Unterlagen können dem Merkblatt der deutschen Auslandsvertretungen entnommen werden: <https://pakistan.diplo.de/pk-de/service/-/1793682>

Zur Überprüfung der Urkunden und Bescheinigungen werden teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos) benötigt, die sich aus dem Merkblatt der Botschaft ergeben und die den Eheschließungsunterlagen beizufügen sind.

Beizufügen ist auch eine von der antragstellenden Person auf Seite 2 und 3 unterzeichnete Bestätigung:

https://pakistan.diplo.de/resource/blob/2680612/76d482b9bc69af16982d220b42c6c14f/fo_rmlar-amtshilfeersuchen-data.pdf

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Auszug aus dem Geburtsregister in der Landessprache Urdu und Englisch, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Chairman of Union Council oder Secretary Union Council)
- 2) Ehefähigkeitsbescheinigung in Form eines „Certificate concerning capacity and no-objection to marry“, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Chairman/Head Union Council) und versehen mit der Beglaubigung des zuständigen D. C. O. (District Coordination Officer) oder des Commissioners/Deputy Commissioners
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder Ehevertrag
- 2) a) bei Muslimen:
Scheidungsurkunde nebst Sharia-Beschluss oder Nachweis über den Verstoßungsakt

b) bei christlichen/zivilen Ehen sowie Ehen der Bahais:
Scheidungsurteil nebst Rechtskraftnachweis

oder

- statt a) bzw. b) -

ggf. Sterbeurkunde bzw. Auszug aus dem Scheidungsregister

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den pakistanischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

Anmerkungen

zum Reisepass:

Die von Pakistan handschriftlich ausgegebenen Reisepässe sind von der BRD – Bundesministerium des Innern – nur unter zusätzlicher Vorlage einer „National Identity Card“ (NIC) oder einer „Computerized National Identity Card“ (CNIC) für den Grenzübertritt und den Aufenthalt in der BRD anerkannt worden (Allgemeinverfügung vom 07.11.2013). Bei Vorlage eines handschriftlichen Passes durch einen Antragsteller ist den Eheschließungsunterlagen daher auch eine beglaubigte Kopie der NIC bzw. CNIC beizufügen.